

Krönungstag des Heiligen Vaters. — Umpfarrung der Filiale Buchenberg von Tennenbronn nach Neuhausen. — Beicht in der österlichen Zeit. — Karfreitags-Kollekte. — Gesetz über die Sonntage und Feiertage. — Pilgerfahrten. — Warnungen. — Priestere exerziten. — Verzicht. — Sterbfälle.

Nr. 45

Ord. 18. 2. 55

Krönungstag des Heiligen Vaters

Am Sonntag, den 13. März 1955 feiern wir den 16. Krönungstag des Heiligen Vaters Pius XII.

Wir ordnen an, daß dieser Tag gefeiert wird mit Hochamt, nach demselben Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz, Gebet für den Heiligen Vater (Magnifikat S. 154) und sakramentaler Segen.

Bei der hl. Messe ist die oratio pro papa einzulegen. Die Gläubigen sind in der Predigt am Papstsonntag zu erinnern an die Worte aus dem Briefe des Heiligen Vaters an den Kardinalvikar in Rom zum Abschluß des Marianischen Jahres: „Hören wir nicht wieder mit dem auf, was wir während des Marianischen Jahres so glücklich in Gebet und Tat begonnen haben, sondern fahren wir nun noch eifriger fort; erheben wir gemeinsame flehentliche Bitten, daß unsere himmlische Mutter endlich von Gott für die hl. Kirche, für jeden einzelnen Menschen und für alle in aufrichtiger Freundschaft verbundenen Nationen zusammen bessere und ruhigere Zeiten im Zeichen der Wahrheit, der Gerechtigkeit und Liebe erlange“.

In diesem Sinne und mit der besonderen Bitte um weitere Festigung der Gesundheit des Heiligen Vaters ist die Nachmittagsandacht (Magn. S 783) zu halten.

Wegen der mit dem Papstsonntag verliehenen Ab-lässe verweisen wir auf Amtsbl. 1953, S. 379, Nr. 42.

Nr. 46

Umpfarrung der Filiale Buchenberg von Tennenbronn nach Neuhausen

Die Katholiken, die bisher zur Filiale Buchenberg, Pfarrei und Kirchengemeinde Tennenbronn, gehörten, lösen Wir mit Wirkung vom 1. April 1955 von der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Tennenbronn los und teilen sie der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Neuhausen zu. Die Landesregierung hat unterm 17. Januar 1955 die erforderliche staatliche Genehmigung hierzu erteilt.

Freiburg i. Br., 4. Februar 1955.

† Eugen, Erzbischof.

Nr. 47

Ord. 14. 2. 55

Beicht in der österlichen Zeit

Der Begriff „Osterbeicht“ ist zwar nicht vom Rechte her geprägt wie der andere, „Osterkommunion“, wohl aber durch die tatsächliche Übung kirchlicher Praxis gebildet. Wir wissen, daß lediglich der Empfang der hl. Kommunion in der österlichen Zeit von der Kirche vorgeschrieben ist, während die Ablegung der Beicht alljährlich ohne Angabe der Zeit zur Pflicht gemacht wurde. Das 4. Gebot der Kirche lautet:

„Du sollst wenigstens einmal im Jahre deine Sünden beichten“.

Der würdige Empfang des eucharistischen Brotes verlangt von allen, die nach der Taufe eine schwere Sünde begangen haben, die durch die Schlüsselgewalt der Kirche noch nicht nachgelassen ist, die Ablegung einer reumütigen und demütigen Beicht vor dem Priester an Gottes Statt, verpflichtet zum Bekenntnis aller nach sorgfältiger Gewissenserforschung als schwer erkannten Sünden unter Angabe der Umstände, welche die Art der Sünde ändern (can. 901). Diese Pflicht beruht auf göttlichem Recht. Nach kirchlichem Recht ist jeder Getaufte, der zum Gebrauch der Vernunft gelangt ist, gehalten, wenigstens einmal im Jahr seine Sünden zu beichten (can. 906). Die Beicht in der Osterzeit ist mit Rücksicht auf die pflichtmäßige Osterkommunion erforderlich, da durch eine sakrilegische Kommunion dem Kirchengesetz nicht Genüge geschehen würde (can. 907). Da Christus in die Welt gekommen ist, damit wir das Leben haben und es im Überfluß haben (Joh. 10, 10), da der Menschensohn in der Zeitfülle in diese Welt eintrat, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösepreis für viele (Mark. 10, 45), so wird der Pfarrer und Seelsorger das als wichtigste und dringendste Aufgabe seiner opfervollen, mühsamen, seelsorgerlichen Wirksamkeit ansehen, daß alle seiner Obsorge Anvertrauten als Kinder des Lichtes wandeln, nicht als Kinder der Finsternis (Eph. 5, 8). Die hl. Fastenzeit ruft den gläubigen Christen eindringlich zur Buße,

zur Umkehr und Einkehr auf, damit er das in Schwachheit und Sünde verlorene Gnadenleben wieder zurückgewinne und damit auch die früher erworbenen Verdienste, damit der im Guten und in der Tugend beharrliche Mensch die heiligmachende Gnade mehre und auf dem Weg der Gerechtigkeit rüstig voranschreite. Der Schritt zur Buße wird durch das dem Sünder entgegenkommende Erbarmen Gottes leicht gemacht, der das geknickte Rohr nicht brechen und den glimmenden Docht nicht auslöschen will (Matth. 12,20), der mit seiner weltweiten Liebe alle umfaßt, der nicht den Tod des Sünders will, sondern daß er sich bekehre und lebe (Ez. 18,25). Es zählt zu dem elementaren Wissen über das Bußsakrament, daß beim Empfang desselben die Reue das Wichtigste ist, daß Nachlaß der Sünden ohne Erfüllung dieses Erfordernisses nicht eintreten kann. Andererseits sind die Wirkungen des Bußsakramentes beglückend, Leben weckend und Leben erhöhend, da diese für die Seele Reinigung, Heiligung und Heilung bringen. Mag der Gang zum Empfang des Bußsakramentes auch hart und herb sein, das Bekenntnis vor dem Priester demütigend und beschämend, es gilt das Wort: „Ihre Wurzeln sind bitter, aber überaus süß die Früchte“ (Cat. Rom. p. II, c. 5 nr. 8). Der Sünder soll an das trostvolle, aufrichtende Wort des Propheten Ezechiel denken: „Die Gottlosigkeit wird dem Gottlosen nicht schaden an dem Tage, da er sich bekehrt“ (18,21).

Der in der harten Arbeitsfron der Seelsorge stehende Priester weiß aus schmerzlicher Erfahrung, daß nicht wenige nur einmal im Jahr zum Empfang der hl. Sakramente kommen und daß diese infolge mangelnder Religiosität und fehlender Übung wesentliche Stücke im Gebrauch des Bußsakramentes verlernt und vergessen haben, daß sie nicht in die Tiefe der Seele vordringen und infolgedessen ihr Tun zur Disposition für die Entsündigung und Rechtfertigung nicht hinreicht. Leider ist es nicht ganz selten nur Brauch, wenn man am Palmsonntag in der Frühe zum Empfang der Ostersakramente sich im Gotteshaus einfindet, um in der dörflichen Gemeinschaft nicht nachteilig aufzufallen, um des kirchlichen Begräbnisses nicht verlustig zu gehen. Daß bei dieser an der Oberfläche haftenden seelischen Verfassung das sakramentale Wirken gehemmt ist, daß die Abkehr von der Sünde und die Hinwendung zum Guten nicht vorhanden ist, liegt auf der Hand. Es muß dem Pönitenten ernst sein, er muß mit dem verlorenen Sohn bekennen: „Ich will mich aufmachen, zum Vater zurückkehren und zu ihm sagen: Vater, ich habe gesündigt wider den Himmel und vor Dir“ (Luk. 15,18).

Um den fruchtreichen Empfang der Gnadenmittel in der hl. Fastenzeit zu gewährleisten, sind die Gläubigen über die Erfordernisse einer guten Beicht in Predigt und Standesvorträgen, die Kinder im Religionsunterricht, die Jugendlichen in der Christenlehre zu unterweisen. In jeder Pfarrei soll die eine oder andere Predigt über den guten Empfang des Bußsakramentes gehalten werden. Wo es geschehen kann, soll vor dem allgemeinen Beichttag ein *Triduum* über das Bußsakrament durchgeführt werden. Vorbild und Beispiel sei uns der hl. Pfarrer von Ars, Johannes Vianney, der durch inständiges Gebet und beharrliche Buße die Herzen der Sünder heilsam erschüttert und zur Versöhnung mit Gott geführt hat. Alle sollen mit der Entschlossenheit zu einer guten Osterbeicht zum Beichtstuhl kommen. Das Wort des Heilandes zu dem 38-jährigen Kranken gilt allen: „Siehe, du bist gesund geworden. Sündige nicht mehr, damit nichts Schlimmeres dir begegne.“ (Joh. 5,14).

Nr. 48

Ord. 12. 2. 55

Karfreitags-Kollekte

Am Karfreitag ist in allen Pfarr-, Kuratie- und Klosterkirchen die Kollekte für das Heilige Land abzuhalten. Die Erträge sind unverkürzt auf dem üblichen Wege an die Erzb. Kollektur (Bistumskasse) — Postscheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe — einzusenden.

Die christliche Öffentlichkeit aller europäischen und Überseeländer ist im Laufe des vergangenen Jahres wiederholt in Unruhe versetzt worden durch Zeitungs- und Rundfunkmeldungen, die sich auf die Zustände im Hl. Land bezogen. Sowohl in den christlichen Kreisen Palästinas als auch sonst hat sich jetzt die Meinung gebildet, daß die Christenheit das Heilige Land vergessen hat und die Sorge um Palästina denen überläßt, die an den heiligen Stätten kein oder nur geringes Interesse haben.

Es ist deshalb unbedingt notwendig, daß wenigstens einmal im Jahre das Interesse für das Hl. Land geweckt wird, daß die Christenheit in den Kartagen, die uns vor allem an das Leben und Leiden des Herrn im Hl. Lande, am Ölberg, im Garten Gethsemani und auf Golgotha erinnern, aufgefordert wird, im Gebet und Opfer ihre Liebe und Verehrung für das Land des Herrn zum Ausdruck zu bringen.

Der Deutsche Verein vom Hl. Lande, der in diesem Jahre auf eine 100-jährige Tätigkeit zurückblicken kann, unterrichtet in seinem Schrifttum fortlaufend über die Vorgänge in Palästina und sucht auch finanziell zu helfen, wo es irgendwie möglich ist. Dem Lateinischen Patriarchat von Jerusalem, der Kirche und Abtei Maria Heimgang auf dem Sion, der wieder

im Aufblühen befindlichen Schmidtschule (deutsche Borromäerinnen) am Damaskustor zu Jerusalem und auch noch anderen konnte der Deutsche Verein vom Hl. Lande im letzten Jahre namhafte finanzielle Beihilfen zuteil werden lassen. Ob es ihm auch weiterhin möglich sein wird, hängt zum großen Teil von der Opferwilligkeit der Gläubigen ab.

Die Karfreitags-Kollekte, die teilweise auch für die Custodie der Franziskaner „die Wächter des Heiligen Grabes“ verwendet wird, gibt den Gläubigen Gelegenheit, durch die Tat zu beweisen, daß die Christenheit das Hl. Land nicht nur nicht vergessen hat, sondern Opfer für die Erhaltung der heiligen Stätten zu bringen bereit ist. Auch der Beitritt zum Deutschen Verein vom Hl. Lande wird besonders empfohlen.

Nr. 49

Ord. 11. 2. 55

Gesetz über die Sonntage und Feiertage

Im folgenden geben wir den ersten Erlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 7. Februar 1955 Nr. III 4320/548 zur Durchführung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage bekannt.

„Das Gesetz über die Sonntage und Feiertage vom 13. Dezember 1954 (Ges. Bl. S. 167) ist am 21. Dezember 1954 in Kraft getreten. Im Interesse einer einheitlichen Durchführung des Gesetzes wird bestimmt:

1. Die in § 1 des Gesetzes genannten gesetzlichen Feiertage sowie der durch Bundesgesetz vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 778) als Tag der deutschen Einheit zum gesetzlichen Feiertag erklärte 17. Juni sind nunmehr in allen Gemeinden des Landes ohne Rücksicht auf deren konfessionelle Zusammensetzung nach Maßgabe der Bestimmungen des Zweiten Abschnitts des Gesetzes geschützt. Für die in § 2 genannten kirchlichen Feiertage gelten die Bestimmungen der §§ 4 und 9 des Gesetzes. Die Beachtung der Schutzbestimmungen ist sorgfältig zu überwachen.

2. Die in § 7 Absatz 2 des Gesetzes genannten Verbote gelten »während des Hauptgottesdienstes«. Eine nähere Bestimmung hierüber trifft das Gesetz nicht. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, ist in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 des Gesetzes die Zeit des Hauptgottesdienstes von den Bürgermeisterämtern im Benehmen mit den Pfarrämtern öffentlich bekanntzumachen. Die Zeit des Hauptgottesdienstes soll im allgemeinen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Dauer der einzelnen Hauptgottesdienste sowie einer angemessenen Zeit für den Weg zu und von der Kirche zwei Stunden betragen. Bei besonders gelagerten Verhältnissen, insbesondere bei mehreren Hauptgottesdiensten in einer Gemeinde zu verschiedenen Zeiten kann die

Zeit des Hauptgottesdienstes eine längere Zeit umfassen. Sie soll jedoch drei Stunden nicht überschreiten.

3. Auf die Verbotsmöglichkeit des § 8 Abs. 3 des Gesetzes wird hingewiesen. Damit können Veranstaltungen verhindert werden, die an bestimmten Tagen von weiten Teilen der Bevölkerung nicht gebilligt werden (z. B. Volksbelustigungen in der Karwoche, Tanzwettstreit am ersten Weihnachtstag).

4. Nach der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage vom 14. Dezember 1954 (Ges. Bl. S. 169) sind zur Erteilung der Tanzurlaubnis an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an denen Tanzunterhaltungen nicht verboten sind, bis zu einer anderweitigen Regelung der Tanzunterhaltungen an Werktagen, zuständig:

- a) im Regierungsbezirk Nordwürttemberg: die Bürgermeisterämter,
- b) im Regierungsbezirk Nordbaden: die Landratsämter, in den kreisfreien Städten die Bürgermeisterämter,
- c) im Regierungsbezirk Südbaden: die Landratsämter, in Freiburg und Baden-Baden die Polizeidirektionen,
- d) im Regierungsbezirk Südwürttemberg-Hohenzollern: die Bürgermeisterämter.

5. Nachdem nunmehr einheitliche Bestimmungen über den Schutz der Sonntage und Feiertage erlassen worden sind, muß erwartet werden, daß die Veranstalter bei ihrer Planung hierauf Rücksicht nehmen. Ausnahmen nach § 12 des Gesetzes sind daher nur in besonders begründeten Fällen zu erteilen. Auf keinen Fall dürfen Ausnahmen zu einer praktischen Aufhebung einzelner Schutzbestimmungen führen. Auf die in § 12 Absatz 3 vorgeschriebene Anhörung der zuständigen kirchlichen Stellen wird hingewiesen.

6. Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutz der Sonntage und der gesetzlichen Feiertage erlassenen Bestimmungen stellen eine Übertretung im Sinn des § 366 Nr. 1 StGB und zugleich eine Ordnungswidrigkeit im Sinn des § 13 des Gesetzes dar. Eine Geldbuße kann in diesen Fällen nur verhängt werden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) vorliegen. Bei Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutz der kirchlichen Feiertage, der Werktage der Karwoche sowie des 24. und des 31. Dezember erlassenen Bestimmungen kommt nur § 13 des Gesetzes zur Anwendung, da Festtage im Sinn des § 366 Nr. 1 StGB nur die gesetzlichen Feiertage sind. Die zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 13 zuständigen Behörden werden noch bekanntgemacht.

(gez.) Ulrich”

Nr. 50

Ord. 3. 2. 55

Pilgerfahrten

Ein an den Beauftragten der Fuldaer Bischofskonferenz vom Auswärtigen Amt der Bundesrepublik gerichtetes Schreiben führt Beschwerde über Schwierigkeiten mit deutschen Reisenden in Portugal, unter denen sich auch zahlreiche Pilger nach Fatima befanden. Wir verweisen demgemäß auf unseren Erlaß vom 1. 2. 54 (Amtsblatt 1954 S. 15, Nr. 28), wonach Wallfahrten von den zuständigen kirchlichen Stellen genehmigt sein müssen. Die Hochwürdigsten Herrn Geistlichen, Weltpriester und Ordenspriester, wollen sich zur Veranstaltung oder Begleitung einer sogenannten Pilgerreise nur dann hergeben, wenn vorher das Einvernehmen der örtlich zuständigen Diözesanpilgerstelle eingeholt wurde.

Nr. 51

Ord. 16. 2. 55

Warnungen

Unter dem Namen Johannes Knebel versucht ein junger, etwa 30 Jahre alter Mann, Unterstützungen zu erhalten. Er benutzt offenbar gefälschte Empfehlungsschreiben mit amerikanischen Stempeln, von denen der eine bei der Firma Dettlinger in Freiburg hergestellt und sicher falsch ist. Erkennlich an „Kath.“ statt „Cath“. Knebel sucht vornehmlich kirchliche Institutionen auf.

Der etwa 1.75m große Mann trägt einen hellbraunen Trenchcoat-Mantel mit Gürtel und ist sicher zu erkennen an einer Verkürzung des linken Armes und leichter Verbildung der linken Hand.

Wir ersuchen, den nächsten Polizeiposten zwecks Festnahme und das Kriminal-Kommissariat Freiburg im Breisgau, Gartenstraße 7, in Kenntnis zu setzen.

Wir haben Anlass, vor einem gewissen Josef Anton Diethelm, Brühlins Gemeinde Haitzen, Landkreis Memmingen, zu warnen. Nach den Erfahrungen und nach Bestätigung durch die bayerische Landpolizei, Station Ottobeuren, handelt es sich bei Diethelm um einen Betrüger, erheblich vorbestraft und seit zwei Jahren flüchtig. Gegen Diethelm be-

steht von der Staatsanwaltschaft Memmingen ein Haftbefehl. Der Genannte besucht seit längerer Zeit Pfarrer und Pferdeliebhaber; er gibt sich als Schriftsteller und Volkstumsforscher aus, vor allem bezüglich Pferdekult und Umrittbrauchtum. Dabei läßt er sich nicht nur beherbergen und bewirten, sondern leiht Literatur, Lichtbilder und sonstiges Material aus mit dem Hinweis darauf, er schreibe ein Standardwerk der Volkskunde. Wir ersuchen alle kirchlichen Stellen, bei seinem Auftreten unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen. Wir selbst sind sehr daran interessiert, zu erfahren, wo sich Diethelm jeweils aufhält.

Priesterexerzitien

Im Canisianum zu Innsbruck finden vom 26. bis 30. Juli und 8. bis 14. August 1955 durch Pater Joseph Staudinger SJ. Priesterexerzitien statt. Anmeldungen möglichst 8 Tage vor Beginn des jeweiligen Kurses an das Canisianum in Innsbruck (Österreich), Tschurtschentalerstraße 7.

Im Exerzitienhaus Kloster Untermarchtal (Württemberg) werden folgende Priesterexerzitien abgehalten:

- | | |
|-------------------|----------------------|
| 25.—29. April | (Prof. Graber) |
| 4.— 8. Juli | (Dekan Portenlänger) |
| 8.—12. August | (Dekan Portenlänger) |
| 25.—30. September | (Dekan Portenlänger) |

Verzicht

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Franz Uttenweiler auf die Pfarrei Bombach mit Wirkung vom 1. März 1955 cum reservatione pensionis angenommen.

Im Herrn sind verschieden

15. Febr.: Kern Joseph, Erzb. Geistl. Rat, Pfarrer in Stahringen.
18. Febr.: Frey Joseph, Erzb. Geistl. Rat, Professor a. D. in Freiburg i. Br.
- R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat